

## L 2 B 69/04 KA

Land  
Hamburg  
Sozialgericht  
LSG Hamburg  
Sachgebiet  
Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung

2

1. Instanz

SG Hamburg (HAM)

Aktenzeichen

S 27 KA 365/03 ER

Datum

14.05.2003

2. Instanz

LSG Hamburg

Aktenzeichen

L 2 B 69/04 KA

Datum

31.05.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 14. Mai 2003 geändert. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 2000 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ([§§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)), der das Sozialgericht nicht abgeholfen und die es dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt hat ([§ 174 SGG](#)), ist begründet.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [§ 25 Abs. 2](#) iVm [§ 13 Abs. 1 Satz 2](#) Gerichtskostengesetz (in der bis zum 30.6.04 geltenden Fassung). Die Streitwerthöhe kann sich vorliegend – entgegen der Handhabung des Sozialgerichts - nicht an den Einnahmen des Antragsstellers aus seiner ärztlichen Tätigkeit orientieren, weil unklar ist, ob bzw. in welchem Umfang das beanstandete Verhalten der Antragsgegnerin sich auf seinen Gewinn aus der Tätigkeit ausgewirkt hat. Mangels anderer Anhaltspunkte ist der Auffangstreitwert festzusetzen. Ausgehend von diesem Auffangstreitwert in Höhe von 4000 Euro für ein Hauptsacheverfahren ist für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz ein Betrag von 2000 Euro festzusetzen.

Eine Kostenentscheidung findet nicht statt.

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-06-14